

ESTO

000075

Ausreiseantrag

Ich, Silke Spahr, geb. am 16.10.1951, in Melkof, Kreis Hagenov, ledig, wohnhaft in 1035 Berlin, Grünberger Str. 79, beantrage die Ausreise aus der DDR.

Seit September 1971 bin ich als Sekretärin im Schreibzimmer des Verlages Neues Deutschland beschäftigt und auch seit dieser Zeit in Berlin ansässig. Ich wurde weder als Geheimnisträger verpflichtet, noch bin ich in gesellschaftlichen Funktionen tätig.

Schon sehr lange befasse ich mich mit dem Gedanken, die DDR zu verlassen und habe mich nun fest dazu entschlossen, in die Bundesrepublik Deutschland übersiedeln. Nachdem die Formalitäten erledigt sind und die Ausreise von den Organen der DDR bewilligt wurde, werde ich bei meiner Tante, [REDACTED] [REDACTED], in Hasburg wohnen. Meine Tante ist eine alleinstehende ältere Dame, die es sehr begrüßt, einen Menschen aus naher Verwandtschaft um sich zu haben, der sich in vielen Dingen um sie kümmern kann und umgekehrt. Sie war ebenfalls Bürger der DDR und hat in den 60er Jahren legal die Ausreise in die BRD angetreten. Finanziell steht sich meine Tante sehr gut, und Wohnraum ist auch für mich ausreichend vorhanden.

Ich möchte betonen, daß diesem Antrag keine politischen Hintergründe meinerseits zugrunde liegen. Es liegt mir fern, die DDR auf irgend eine Weise zu diskriminieren oder zu verleunden.

Eigentlich muß ich wohl kaum erwähnen, daß jeder Mensch, besonders wenn er jung ist, den natürlichen Wunsch hat, über sein Leben, und dazu gehört ja auch die Wahl seines Wohnsitzes, selbst zu bestimmen.

- 2 -

ESTO
000076

Unter anderem wähle ich die Bundesrepublik Deutschland als Ausreiseland, weil mir dort die Möglichkeit geboten wird, sämtliche sehenswürdige Länder zu bereisen, sofern ich persönlich dazu in der Lage bin. Da dies und Ähnliches in abschbarer Zeit in der DDR nicht möglich ist, sehe ich für mich keine andere Möglichkeit, als einen Antrag auf Ausreise zu stellen.

Über die gesetzlich festgehaltenen Rechte in dieser Angelegenheit habe ich mich genauestens informiert. Da die DDR seit September 1973 Mitglied der UNO ist und deren Gesetze und Richtlinien auch voll akzeptiert hat, ist sie verpflichtet, wie alle anderen 15 Mitgliedstaaten, sich nach den gesetzlich festgelegten Beschlüssen der UNO-Menschenrechtskommission zu richten und auch danach zu handeln. Ich berufe mich in erster Linie auf Grund meines Anliegens auf den Artikel 13, Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Charta der Vereinten Nationen. Ferner wurden mit der Unterzeichnung der Schlußakte der Konferenz von Helsinki (1. August 1975), die von 35 Staaten signiert wurde, u. a. ähnliche Beschlüsse angenommen, die auch von der DDR in ihren Entscheidungen beachtet werden müssen.

Sollte dieser Antrag nach ordnungsgemäßer Bearbeitungszeit Ihrerseits abgelehnt werden, sehe ich mich gezwungen, einen Antrag auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft zu stellen, worauf ich ebenfalls laut "Gesetz über die Staatsbürgerschaft der DDR", Paragraph 10, Abs. 1, sowie Artikel 15, Abs. 2, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, das Recht habe.

Ich bitte um baldige Bearbeitung meines Ausreiseantrages.

Hochachtungsvoll

Silke Spahr

Berlin, 1. April 1976